

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 15. Dezember 2022

nachrichtlich

Staatsministerium
Baden-Württemberg

**Antrag der Abgeordneten Stephen Brauer und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Beschleunigung und Vereinfachung der Beihilfebearbeitung beim LBV
- Drucksache 17/3619**

Ihr Schreiben vom 29. November 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Finanzen nimmt zu dem oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. wie sich die Beihilfeantragszahl in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;

Zu 1.:

Die Beihilfeantragszahlen haben sich wie folgt in den letzten fünf Jahren entwickelt:

- 2017: 1.270.347 Anträge
- 2018: 1.314.945 Anträge
- 2019: 1.407.058 Anträge
- 2020: 1.521.982 Anträge
- 2021: 1.572.351 Anträge
- 2022: ca. 1.800.000 Anträge (Hochrechnung auf Basis der bis 31. Oktober 2022 eingegangenen Anträge von 1.502.944)

2. wie sich die Bearbeitungsdauer monatsweise darstellt;

Zu 2.:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2022 stellt sich wie folgt dar:

- Januar: 12,6 Arbeitstage
- Februar: 14,2 Arbeitstage
- März: 13,2 Arbeitstage
- April: 12,4 Arbeitstage
- Mai: 12,7 Arbeitstage
- Juni: 13,4 Arbeitstage
- Juli: 14,4 Arbeitstage
- August: 13,1 Arbeitstage
- September: 14,9 Arbeitstage
- Oktober: 16,2 Arbeitstage
- November 17,4 Arbeitstage

3. welchen zahlenmäßigen Anteil die Fälle mit einer Gesamtsumme von über 5 000 Euro Einreichungsvolumen haben;

Zu 3.:

Etwa 6,5 Prozent der im Jahr 2022 eingegangenen Beihilfeanträge haben ein Antragsvolumen von über 5 000 Euro.

4. wie sich der Personalstand in den Beihilfeabteilungen entwickelt hat;

Zu 4.:

Der Personalstand bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen, des Schriftverkehrs, der Beantwortung von telefonischen Anfragen sowie für weitere Aufgaben (durch den mittleren Dienst) hat sich wie folgt entwickelt:

- 2017: 161,43 VZÄ
- 2018: 165,55 VZÄ
- 2019: 163,56 VZÄ
- 2020: 170,31 VZÄ
- 2021: 167,19 VZÄ
- 2022: 169,57 VZÄ

5. *inwieweit rechtliche Änderungen der letzten fünf Jahre die Bearbeitungsdauer beeinflusst haben;*

Zu 5.:

Seit 2017 gab es insbesondere folgende Änderungen im Beihilferecht:

- Systemkonforme Nachzeichnung der Änderungen im Pflegebereich durch das erste, zweite und dritte Pflegestärkungsgesetz, das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung.
- Systemkonforme Erweiterung der beihilfefähigen Aufwendungen für die häusliche Krankenpflege um die Kurzzeitpflege, in Anlehnung an Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
- Einführung der Beihilfefähigkeit von Neurodermitis-Overalls.
- Anhebung der Einkünftegrenze für Ehegatten auf 20.000 Euro und Neudefinition des Einkünftebegriffs.
- Die Regelung zur beihilfefähigen Höhe der Aufwendungen von Brillengläsern und Kontaktlinsen wurde um eine Ausnahme für schwerwiegende, medizinisch begründete Einzelfälle erweitert.
- Systemkonforme Nachzeichnung der bundesgesetzlichen Grundlagen zur Krankenhausvergütung, welche durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz hinsichtlich der tagesbezogenen Pflegeentgelte geändert wurde.
- Systemkonforme Nachzeichnung der bundesgesetzlichen Grundlagen zur Einführung des pauschalen Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen durch das Psych-Entgeltgesetz.

- Einfügung der Beihilfefähigkeit von Zusatzentgelten nach Anlage 4 des Fallpauschalenkatalogs nach dem bundesgesetzlichen Krankenhausentgeltgesetz.
- Beseitigung einer Ungleichbehandlung bei stationärer Behandlung und Unterbringung im Einzelbettzimmer zwischen öffentlicher und privater Klinik.
- Neufassung der Vorschriften zur beihilfefähigen Höhe der Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch.
- Einführung einer Regelung zur Beihilfefähigkeit eines Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko.
- Systemkonforme Einführung der Beihilfefähigkeit von nicht verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva ("Pille danach"), in Anlehnung an Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
- Ergänzung der Regelung zu den beihilfefähigen Aufwendungen für Begleitpersonen bei Eltern-Kind-Kuren um nicht behandlungsbedürftige Geschwister.
- Systemkonforme Nachzeichnung der Beihilfefähigkeit von ambulanten Nachsorgebehandlungen nach stationären Suchtbehandlungen, ausgehend von Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
- Einführung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für sensomotorische beziehungsweise propriozeptive Einlagen.
- Neufassung der Regelung und Anpassung der beihilfefähigen Beträge für Perücken und Toupets.
- Nachzeichnung der Auswirkungen aufgrund der Erhöhung des Festzuschusses im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
- Einführung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Therapiestühle.
- Die Regelung zur Verhinderungspflege durch nahe Angehörige wurde eindeutiger und verständlicher gefasst.
- Änderungen bei den Psychotherapieverfahren
- Änderung der Beihilfebemessungssätze. Für die Zukunft gelten wieder die Beihilfebemessungssätze mit dem Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage.
- Änderung der Regelung zur Höhe der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für nebenberufliche Pflegekräfte bei häuslicher Krankenpflege aufgrund der Rechtsprechung.
- Neufassung der Regelung für ambulante Rehabilitationsbehandlungen und ambulante Anschlussheilbehandlungen zur besseren Verständlichkeit.
- Systemkonforme Einführung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen in Anlehnung an Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

- Systemkonforme Einführung einer Regelung zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für außerklinische Intensivpflege in Anlehnung an die Einführung einer Regelung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
- Anpassung der Regelung zur Beihilfefähigkeit von kieferorthopädischen Behandlungen von Erwachsenen aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg.
- Streichung der Besoldungsgruppen A6 und A7 aus der Kostendämpfungspauschale.
- Einführung einer pauschalen Beihilfe (ab 1. Januar 2023).

Kleinere rechtliche Anpassungen, insbesondere redaktioneller Art, wurden in der vorstehenden Auflistung außer Acht gelassen, ebenso die regelmäßigen, betragsmäßigen Anpassungen von Höchstbeträgen insbesondere im Bereich der Heilbehandlungen. Inwieweit die genannten rechtlichen Anpassungen die Bearbeitungsdauer – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst haben, lässt sich nicht verifizieren. Hierbei gilt zu beachten, dass sich rechtliche Änderung im Beihilferecht teilweise nur mittelbar mit der Antragseinreichung in der Beihilfebearbeitung auswirken.

6. *welche Entlastungen durch die Direktabrechnung mit den Krankenhäusern erzielt wurden und wie sich hier die Fallzahlen entwickeln;*

Zu 6.:

Der Antragseingang im Bereich der elektronischen Direktabrechnung mit den Krankenhäusern hat sich wie folgt entwickelt:

- 2017: 23.110
- 2018: 20.359
- 2019: 21.008
- 2020: 26.324
- 2021: 24.277
- 2022: 23.159 (bis einschließlich November 2022)

Für die beihilfeberechtigten Personen ist mit der Direktabrechnung eine Entlastung entstanden, da diese die entstandenen – teilweise sehr hohen – Kosten nicht mehr vorfinanzieren müssen. Die Beihilfe wird – mit Ausnahme einiger weniger nicht erstattungsfähiger Rechnungsanteile, wie beispielsweise des Einzelzimmerzuschlags – direkt an die Rechnungstellerin oder den Rechnungsteller überwiesen. Darüber hinaus

minimiert sich für die beihilfeberechtigten Personen der Aufwand für die Geltendmachung der Aufwendungen, da im Krankenhaus lediglich das Einverständnis zur Direktabrechnung erteilt werden muss.

7. *wie sich die Nutzung der Beihilfe BW-App entwickelt und wann eine Evaluation vorliegt;*

Zu 7.:

Seit Start der Beihilfe App sind rund 600.000 Anträge über die App eingereicht worden, davon rund 500.000 Anträge alleine im Jahr 2022. Der hohe Anteil der über die App eingereichten Anträge (rund 1/3 aller im Jahr 2022 eingegangenen Anträge) zeigt, dass die App einfach zu handhaben und auch von den Nutzerinnen und Nutzern akzeptiert ist.

Eine Evaluation der App ist aktuell nicht vorgesehen.

8. *inwieweit sich hier eine automatisierte Bearbeitung der Anträge verbindet bzw. verbinden lässt und wie die Pläne hierzu sind;*

Zu 8.:

Bei der Einreichung von Belegen über die App „Beihilfe BW“ handelt es sich lediglich um ein anderes Einreichmedium. Diese Anträge werden – genau wie in Papierform oder Online über das Kundenportal eingereichte Anträge – (teil-)automatisiert weiterbearbeitet.

Eine automatisierte Bearbeitung von Anträgen kann im LBV bereits erfolgen (§ 78 Absatz 3 LBG). Die Form des gewählten Einreichmediums (Papier, Online-Beihilfeantrag oder per App „Beihilfe BW“) ist hierbei nicht entscheidend.

Das Ministerium für Finanzen prüft derzeit die Anpassung der Rechtsgrundlagen, um die Grundlage für eine risikoorientierte Automation der Fallbearbeitung zu schaffen.

9. *inwieweit sich eine gebündelte Einreichung mehrerer Belege von einer Einzeleinreichung im Ablauf der Bearbeitung noch unterscheidet;*

Zu 9.:

Grundsätzlich gibt es keinen Unterschied im Ablauf der Bearbeitung.

10. *wie ihre Haltung für eine Verknüpfung mit Apps von privaten Krankenversicherungen, z. B. für die einheitliche Nutzung von Scans oder einer Doppeleinreichung in einem Vorgang ist.*

Zu 10.:

Eine Verknüpfung der Beihilfe mit Apps von privaten Krankenversicherungen ist nicht vorgesehen. Bei einer Einreichung über das Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung oder über die App "Beihilfe BW" ist durch ein spezielles Authentifizierungsverfahren sichergestellt, dass nur die beihilfeberechtigte Person persönlich die Zugangsmöglichkeit hat und folglich auch nur diese Person Beihilfeanträge einreichen kann. Ein solches Authentifizierungsverfahren ist notwendig, um Missbrauchsfällen vorzubeugen.

Ob die Authentifizierungsverfahren bei Einreichportalen hingegen sicherstellen können, dass nur die beihilfeberechtigten Personen persönlichen Zugriff auf ihre Daten haben und eine Beihilfeantragseinreichung veranlassen können, liegt außerhalb des Einflussbereiches der Beihilfestellen. Darüber hinaus spielen auch Aspekte, wie beispielsweise der Datenschutz – insbesondere da es sich um Personalaktendaten handelt – aber auch das Vergaberecht oder auch die Langlebigkeit der Einreichportale eine Rolle und führen dazu, dass den landeseigenen digitalen Einreichmöglichkeiten der Vorzug eingeräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Danyal Bayaz
Minister für Finanzen